

Amt für Umwelt
Dr. Martin Braunschweig
Abteilungsleiter Landwirtschaft
Gerberweg 5
Postfach 684
9490 Vaduz

26.10.2021

Abänderung der Erdmandelgrasverordnung (EMGV) | Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Braunschweig, lieber Martin

Die VBO bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Unser Vorstandsmitglied Hans Ospelt sowie drei weitere VBO-Mitglieder haben in der Arbeitsgruppe mitgewirkt und die bäuerlichen Anliegen vorgebracht. Für den Miteinbezug in dieser Phase und für die zügige Bearbeitung möchten wir uns bedanken. Gerne teilen wir Ihnen das Beratungsergebnis zum Verordnungs-Entwurf mit.

Grundsätzliche Bemerkungen

Struktur und Inhalt sind nach unserer Einschätzung verständlich und gut nachvollziehbar. Die geplanten Massnahmen stellen eine wesentliche Verbesserung zur heutigen Ausgangslage dar. Dennoch sind wir uns nicht sicher, ob diese Massnahmen ausreichen, um das Problem zu lösen.

Die Problemlösung und der Erfolg der Massnahmen hängen direkt mit dem Vollzug dieser Verordnung zusammen. Das Amt für Umwelt übernimmt hier eine wichtige und zentrale Rolle. Die VBO weist schon seit Jahren auf die Tragweite des Problems und den Handlungsbedarf hin. Deshalb möchten wir mit Nachdruck sicherstellen, dass die nötigen personellen Ressourcen für diese so wichtige Aufgabe eingeplant und auch die Zuständigkeiten klar geregelt werden. Gerade in der Anfangsphase braucht es eine strukturierte und intensive Bearbeitung. Ohne diesen Vorkehrungen wird auch diese Verordnung nicht die notwendigen Veränderungen bewirken.

Wir vermissen einen engen Miteinbezug der Grundstückseigentümer, v.a. der grossen Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dazu gehören u.a. die Gemeinden und Bürgergenossenschaften. Sie könnten bei der Bekämpfung eine Schlüsselrolle spielen. So wäre z.B. bei der Identifikation und Erfassung von Befallsflächen eine aktive Mitarbeit der Gemeinden und Bürgergenossenschaften wünschenswert. Die Erfassung von Befallsflächen und die Meldepflicht sind massgebende Voraussetzungen, um den Befall zu reduzieren und die Ausbreitung zu verhindern. Aus diesen Überlegungen empfehlen wir den Miteinbezug aller Bodeneigentümer in die

Meldepflicht aufzunehmen. Für den notwendigen Bekämpfungserfolg ist es auch entscheidend, dass möglichst schnell eine verlässliche flächendeckende Aufnahme vorliegt.

Bekanntlich steckt die Bekämpfung des Erdmandelgrases sowohl in der Forschung wie in der Ausführung noch in den Anfängen. Das Problem wurde zu lange unterschätzt und nicht mit der nötigen Konsequenz bearbeitet. Seit einiger Zeit wird die Herausforderung zunehmend erkannt. Die VBO hat in den letzten Jahren mehrmals darauf hingewiesen und verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, auch mit der Expertin Judith Wirth. Die Forschung und Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen wurde nun in mehreren Ländern intensiviert. Es ist zu erwarten, dass in der Folge laufend neue Erkenntnisse gewonnen werden. Aus diesem Grund sollte von einer abschliessenden Aufzählung von Bekämpfungsmassnahmen (Art. 9) abgesehen werden. So gilt das Dämpfen als bewährte Methode zur Bekämpfung. Auch die «Elektroschock-Methode» zeigt eine erste vielversprechende Wirkung. Zudem laufen im Biolandbau intensive Untersuchungen (auch in Liechtenstein), deren Ergebnisse ebenfalls zu berücksichtigen sind. Hier bieten sich auch Synergien an, welche man nutzen sollte.

In Art. 12 ist die Anpassung der Fruchtfolge thematisiert. Mais und Weizen sind als besonders konkurrenzstarke Kulturen aufgeführt. Wenn man sich mit der Anpassung der Bewirtschaftungsmassnahmen eine wirksame Bekämpfung verspricht, dann sollte auch eine entsprechende Flexibilität mit Sonderbewilligungen bei der Fruchtfolgegestaltung vorgesehen werden (z.B. 4 Jahre in Folge Getreide oder Mais).

Information und Sensibilisierung der Bodenbewirtschafter sind weitere wichtige Massnahmen. Die VBO übernimmt hier gerne die Aufgabe, zählt jedoch auf die Unterstützung des Amtes für Umwelt.

Kommentare zu den einzelnen Artikeln

- Art. 1 Gegenstand: Es geht nicht nur um die Bekämpfung, sondern auch um die Verhinderung einer Ausbreitung. Deshalb schlagen wir vor, dies in Abs. 1 zu ergänzen.
- Art. 2 Begriffsbestimmungen:
 - Befallsfläche: Auf einer Parzelle können mehrere Befallsflächen vorkommen. Dies geht aus der Definition nicht eindeutig hervor und ist zu präzisieren.
 - Der Bewirtschafter nimmt in der Verordnung eine zentrale Rolle ein und muss daher eindeutig definiert werden. Als Bewirtschafter muss jede Person gelten, welche eine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet, unabhängig davon, ob sie einen nach LWG anerkannten Landwirtschaftsbetrieb führt oder nicht. Hier ist eine Differenzierung zur Definition im LWG sachlich nötig.
- Art. 3 Überwachungspflicht: Der 3-wöchiger Kontrollturnus ist zeitlich sehr aufwändig, sofern dies auch mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt wird. Ist dieser enge Kontrollturnus zwingend erforderlich oder kann er z.B. auf 4 Wochen ausgeweitet werden (1 Kontrolle je Monat). Die Anforderungen an die Durchführung einer Kontrolle sollten auch beschrieben werden, damit der Mindeststandard (Kontrollqualität) und die Vergleichbarkeit gewährleistet sind (z.B. wie engmaschig muss eine Überwachung erfolgen, Diagonale, Anzahl Stichproben usw.).

- Art. 4 Meldepflicht: Uns ist nicht klar, ob jeweils alle Befallsflächen oder nur neue Befallsflächen zu melden sind. Um die Meldung zu vereinfachen würde es unserer Ansicht nach genügen, wenn nur die Veränderungen, also neue Befallsflächen, gemeldet werden müssen.
- Art. 6 Markierung: Diese Bestimmung sollte noch mit den Anforderungen an die Markierung ergänzt werden (Material, Ersichtlichkeit usw.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Kulturen eine ständig erkennbare Markierung angebracht werden kann (z.B. Mais, Raps). Zudem sollte jede Befallsfläche mit einem GIS-System eingemessen werden.
- Art. 9 Bekämpfungsmassnahmen:
 - Bst. b: Formulierungsvorschlag: *b) in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt...*
 - Bst. c: die aufgeführten Bekämpfungsmassnahmen sollen nicht abschliessend sein (vgl. Ausführung unter Grundsätzlichen Bemerkungen). Insbesondere müsste auch das Dämpfen als Bekämpfungsmassnahme aufgeführt werden. Zudem ist nicht ersichtlich, wann welche Massnahmen zur Anwendung kommen und wer diese abschliessend festlegen kann (Zuständigkeit Amt für Umwelt, Art. 23). Ist es tatsächlich so, dass mit einer Intensivwiese das Erdmandelgras bekämpft werden kann oder handelt es sich um eine Unterdrückung?
- Art. 11 Schwarzbrache: Um den gewünschten Erfolg zu erzielen, sind die detaillierten Anforderungen an die Ausführung zu präzisieren.
- Art. 13 Intensive Gründlandnutzung: Nutzungsbestimmungen präzisieren, v.a. wann die erste Nutzung zu erfolgen hat.
- Art. 15 Reinigung von Geräten: Redaktioneller Hinweis – Text von Abs. 2 in Abs. 1 zusammenführen.
- Art. 20 Art und Höhe: Gemäss LWG schränkt sich die Bezugsberechtigung von Förderbeiträgen i.d.R. auf Personen ein, welche die Voraussetzungen gemäss LWG Art. 6 erfüllen. Aus unserer Sicht sollte in diesem Fall die Bezugsberechtigung auf alle Bewirtschafter ausgedehnt werden. Bst. b): präzisieren, auf welche Einheit sich die Entschädigung bezieht (jede Befallsfläche oder Betrieb, nach unserem Verständnis pro Befallsfläche), vgl. auch Bemerkungen zu Art. 2.
- Art. 21 Einreichung und Prüfung von Gesuchen: Hier sollte ein zusätzlicher Abs. 4 mit der Bearbeitungsfrist von Gesuchen eingefügt werden. Wir schlagen vor, dass Gesuche innerhalb von 2 Wochen zu bearbeiten und beantworten sind.
- Art. 25 Übertretungen: Beim zitierten Artikel 76 ist nach unserem Verständnis das Landwirtschaftsgesetz gemeint. Falls ja, bitte präzisieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erwarten gerne Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN

Marcus Vogt
Präsident

Klaus Büchel
Geschäftsführer

Kopie:

- Cornelia Bühler, mit der Bitte um Weiterleitung an Regierungschef-Stellvertreterin Frau Sabine Monauni
- Stefan Hassler, Amtsleiter